

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 262.

Montag den 19. September.

1859.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Kreis-Direction erbietet sich milde Beiträge für die durch Feuer so schwer heim-  
gesuchte Stadt Delsnig im Voigtlande, welcher Hilfe dringend noth thut, anzunehmen, weiter  
zu befördern und seiner Zeit über das Empfangene öffentlich zu quittiren.  
Leipzig, am 17. September 1859. Königl. Kreis-Direction.  
v. Burgsdorff.

## Bekanntmachung.

Der Fortgang der Schleusenbauten in der **Tauchaer** und **Marienstraße** macht von Montag den 19. d. M. an  
die gänzliche Sperrung der ersteren und der letzteren bis zur Einmündung der Mittelstraße für den Fahrverkehr nothwendig  
und ist dieser von und nach dem Tauchaer Thor auf die **lange Straße**, resp. von der Schützenstraße auf die **Egel-**  
und **Carlstraße** zu verweisen.  
Leipzig, den 17. September 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Roch.

Gerutti.

## Oeffentliche Gerichtsitzung.

Die Polizei hat das Unglück, ein zur Aufrechterhaltung der staat-  
lichen Ordnung unentbehrliches Institut zu sein und es doch Nie-  
mandem recht machen zu können, indem sie dem Einen zu viel,  
dem Andern zu wenig thut. Jeder nimmt ihre Hilfe in Anspruch,  
wenn er ihrer bedarf, findet sie aber un bequem, sobald er selbst sich  
ihren Anordnungen fügen soll oder sobald ihm Verfügungen der-  
selben gegen Anders, nach seiner individuellen Anschauung und  
ohne vielleicht die Sache genauer zu kennen und zu prüfen, im  
speciellen Falle nicht nothwendig erscheinen. Dies ohngefähr war  
der Sinn der Worte, mit denen die k. Staatsanwaltschaft in der  
am 16. d. M. unter Vorsitz des Herrn Criminalrichters Dr. Rothe  
abgehaltenen Hauptverhandlung ihren Vortrag einleitete und deren  
Wahrheit in dieser Verhandlung selbst bekräftigt wurde. Mehrfach  
waren der hiesigen Polizei Klagen zu Ohren gekommen über den  
Unfug, der von Knaben mit Steinwerfen in die Kastanienbäume  
auf den hiesigen Promenaden getrieben zu werden pflegt und durch  
welchen nicht allein die Bäume beschädigt, sondern auch die Vor-  
übergehenden der Gefahr erheblicher Verletzungen ausgesetzt werden.  
Als jedoch eines Tages im vorigen Herbst ein Polizeidiener eine  
Anzahl Knaben bei ähnlichem Unfug betraf und einen derselben  
ergriff, um ihn auf das Polizeiamt zu führen, damit er hier eine  
Verwarnung erhalte und den Uebrigen ein heilsamer Schrecken ein-  
gejagt werde, der Knabe aber davor in ein jämmerliches Geschrei  
ausbrach, sich durchaus nicht fortführen lassen wollte, sich an ein  
Beliebiges anklammerte, sich zu Boden warf und einmal  
dem Polizeidiener sogar ent schlüpfte, fand das durchaus gerechtfertigte  
Verfahren des Polizeidieners in den Augen der vorüber-  
gehenden erwachsenen Personen durchaus keine Gnade, rief allge-  
meine Mißbilligung hervor und gab zu Aeußerungen Anlaß, welche  
nur dazu dienen, den Knaben in seinem Widerstande zu bestärken  
und seine Kehle noch mehr anzustrengen.

Man suchte den Polizeidiener zu bestimmen, den Knaben doch  
gehen zu lassen, verlangte somit eine Pflichtverletzung von ihm, da  
ihn nicht nur seine allgemeine Dienstpflicht, sondern sogar specielle  
Anweisungen seiner Vorgesetzten zu dem verpflichteten, was er  
gethan hatte, und als sich derselbe hierzu nicht herbeiliess, sondern  
den Knaben unter fortwährendem Sträuben und verstärktem Schreien  
fortführte und mit demselben endlich in die Schloßgasse gelangte,  
entstand hier ein förmlicher Auflauf; wohl hundert und noch mehr  
Menschen hatten den Polizeidiener umringt, Alle stürzten auf ihn  
ein, den Knaben doch loszulassen, zweifelten seine Berechtigung zu  
dessen Arrestur an und verlangten, da er nicht in Polizeiform  
war, daß er sich legitimire, wollten sich aber, trotzdem daß er  
darauf wiederholt sein Legitimationszeichen vorgezeigt und abgesehen  
davon, daß schon den ganzen Umständen nach seine Eigenschaft  
als Polizeidiener nicht zu bezweifeln war, davon nicht überzeugen  
lassen, verhöhnten und verlachten ihn vielmehr, nannten ihn sogar

roh und charakterlos und machten es dem Knaben endlich möglich  
zu entkommen. Ohne daß auch nur Einer gesehen hatte und  
dennach behaupten konnte, daß dem Knaben irgend ein Unrecht  
geschehen und ein Leid zugefügt worden sei, raisonnirte doch die  
Menge über Mißhandlungen und Maltrautungen, ja ein eidlich  
abgehörter Zeuge, welcher versicherte, daß er dem Vorgang von  
Anfang an beigewohnt habe und ausdrücklich erklärte, der Knabe  
sei vom Polizeidiener weder geschlagen noch sonst gemißhandelt  
worden, gab fast in demselben Momente, als er diese eidliche Aus-  
sage erstattet hatte und befragt wurde, was ihn veranlaßt habe den  
Polizeidiener um Vorzeigung seiner Legitimation zu ersuchen, als  
Grund an, daß sich ihm ob der Mißhandlung des Knaben das  
Herz im Leibe gedreht hätte.

Also Nichts als ein ganz unberechtigtes Mitleid mit dem schrei-  
enden Knaben war die Veranlassung von der Aufregung der Menge  
und von einem strafbaren Gebahren, welches alle Merkmale des  
mit Strafe bedrohten Auflaufs enthielt. Unter denen, die sich dabei  
namentlich betheiligten hatten, befand sich der Kartoffelhändler Fri-  
drich Karl Kohlbach aus Zwenkau, der Kartoffelhändler Johann  
Wilhelm Kurt von den Thonbergstraßenhäusern, Auguste Amalie  
Burkhardt aus Zwenkau und Christiane Dorothee Röber von hier.  
Alle vier wurden deshalb in der gedachten Hauptverhandlung zur  
Rechenschaft gezogen. Die beiden zuerst Genannten hatten nament-  
lich nicht nur verlangt, daß der Polizeidiener sich legitimire, ob-  
schon sie den Umständen nach über seine Eigenschaft und seine Be-  
rechtigung nicht in Zweifel sein konnten, sondern es hatte außerdem  
Kohlbach auch, indem er dabei mit der Hand gedroht, geäußert,  
wenn er der Vater des Kindes und ihm so Etwas passirt wäre,  
so würde er dem Polizeidiener ein Paar hinter die Ohren geben,  
daß ihm Sehen und Hören verginge; so ein Polizeidiener mit einem  
Schnurrbart unter der Nase und einem Rocke mit grünem Kragen  
denke Wunder wer er sei, hätte er beides, so würde er wohl ein  
besserer Polizeidiener wie jener sein; die Röber aber, welche als  
Polizeidiener's-Ehefrau das Legitimationszeichen genau zu kennen  
vorgab, dasselbe ebenfalls vorgezeigt verlangte, indem sie die Eigen-  
schaft des betreffenden Polizeidieners bestritt, äußerte noch, derselbe  
mache der hiesigen Polizei nur Schande, indem er den Knaben  
so maltrairte, trotzdem daß sie selbst anführte, sie habe letzteren  
gar nicht zu Gesichte bekommen; endlich hatte sich auch die Burk-  
hardt gemüthigt gesehen in sofern sich hineinzumischen, als sie zu  
dem Polizeidiener geäußert hatte, er möge doch den Knaben los-  
lassen, es wäre ja weiter nichts, sie habe auch 5 Kinder und wenn  
er, der Polizeidiener, nichts hätte, würde er wohl auch so denken.  
Alle diese Aeußerungen und beleidigenden Reden mußten aber die  
vorhandene Aufregung bei der Menge erhalten und steigern und  
waren nach Lage der Sache dem Verbrechen des strafbaren Auf-  
laufs bez. der Theilnahme daran zu unterstellen. Es wurden daher  
alle vier Angeklagte, Kohlbach und die Röber außerdem aber auch  
wegen der ihnen zur Last fallenden ehrenverletzenden Aeußerungen